Anlage zum KMS Nr. III/5 - S 4430/2 - 8/95 133

MERKBLATT

Zur Abgrenzung vergütungsfreier Schulveranstaltungen nach § 52 Abs. 1 Satz 3 Urheberrechtsgesetz

Ausgangssituation:

Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) sind persönliche geistige Schöpfungen (= Werke im Sinne des UrhG) urheberrechtlich geschützt. Dieser Schutz bedeutet, dass der Urheber grundsätzlich an geschützten Werken das ausschließliche Recht der Verwertung und der öffentlichen Wiedergabe seines Werkes hat. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Berechtigung, eine Verwertung bzw. Wiedergabe (Nutzung) überhaupt vornehmen zu dürfen, und der Verpflichtung, im Falle einer - kraft Gesetzes oder durch Einzelerlaubnis des Berechtigten - erlaubten Nutzung ggf. eine Vergütung zahlen zu müssen.

Der urheberrechtliche Schutz des geistigen Eigentums ergibt sich durch seine Absicherung expressis verbis in Art. 162 Bayerische Verfassung, seine allgemeine verfassungsrechtliche Absicherung durch den Eigentumsbegriff des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz und durch internationale Vereinbarungen.

Dementsprechend ist bei Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke der Musik (s. hierzu UrhGVollzBek. vom 24.06.1986, KMBI I S. 243, ber. S. 293, unter "Allgemeines") in öffentlichen Veranstaltungen der Schulen dem Grundsatz nach ebenfalls eine vorherige Erlaubnis durch den Berechtigten - in der Regel der GEMA - erforderlich mit der Folge einer entsprechenden Vergütungsverpflichtung bei Durchführung der geplanten Veranstaltung. (Die Nutzung urheberrechtlich nicht geschützter Werke der Musik ist anzeige-, genehmigungs- und vergütungsfrei.)

Wie jedes Eigentumsrecht ist jedoch auch das geistige Eigentumsrecht an die verfassungsrechtlichen Schranken des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Grundgesetz gebunden. Hierzu gehört, dass sein Gebrauch zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll und dass Inhalt und Schranken durch die Gesetze bestimmt werden. In verfassungsrechtlichen Ausführung dieser Bestimmungen Bundesgesetzgeber als Ausnahme zu den oben dargestellten Grundsätzen in § 52 Satz 3 UrhG bestimmt, dass Schulveranstaltungen, bei denen urheberrechtlich geschützte Werke aufgeführt werden, genehmigungsvergütungsfrei sind, wenn die Schulveranstaltungen nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden, keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält und die Veranstaltung keinem Erwerbszweck dient.

In dem Bemühen, diese Tatbestandsvoraussetzungen in einer für den Schulalltag handhabbaren Weise abzuklären, um Meinungsverschiedenheiten möglichst zu vermeiden, geht das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und

Kunst bei der Abgrenzung von Genehmigungserfordernissen und Vergütungsverpflichtungen und in Ausführung von Ziffer 3 der UrhGVollzBek vom 24.06.1986 (KMBI I S. 243, ber. S. 293) von folgenden Kriterien aus:

I. Vergütungsfreiheit liegt in folgenden Fällen vor:

Schulveranstaltung:

- Es muss sich um eine (öffentliche, staatliche, kommunale oder private) Schule im Sinne des BayEUG handeln.
- Die Verantwortung für die Veranstaltung muss jeweils bei der Schule liegen. Dies ist der Fall, wenn im BayEUG und den Schulordnungen genannte Organe, Vertretungen und Gruppierungen der Schule oder ihrer Teile wie z.B. Lehrer, Elternbeirat, Schülermitverantwortung, Klassensprecher, Ausschüsse, Schülerzeitung, Vertrauenslehrer, schulische Arbeitsgemeinschaften in Absprache mit der Schulleitung und die Schulleitung selbst im Rahmen ihrer Aufgaben entsprechende Veranstaltungen durchführen.
- Ort der Veranstaltung: Schulgebäude oder zur Verfügung gestellte nichtschulische Räume.
- Könnte eine Veranstaltung nach diesen und den nachfolgenden Kriterien von jeder einzelnen Schule als vergütungsfreie Veranstaltung durchgeführt werden, wird davon ausgegangen, dass anstelle dieser mehreren Veranstaltungen auch eine gemeinsame Schulveranstaltung mehrerer Schulen, auch verschiedener Schularten, vergütungsfrei ist.

Soziale oder erzieherische Zweckbestimmung in Zusammenhang mit dem bestimmt abgegrenzten Personenkreis:

- Unter der sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung versteht der Gesetzgeber bei Schulveranstaltungen nach der amtlichen Begründung (nur) solche Veranstaltungen, die von der Schüle oder von den Schülern selbst im Rahmen der schulischen Aufgaben durchgeführt werden und die im Ablauf des Schuljahres üblich sind. Als solche üblichen Schulveranstaltungen können bei Einhaltung der sonstigen Kriterien dieses Abgrenzungskatalogs insbesondere angesehen werden Weihnachtsfeiern, Jahresabschlussfeiern, Abiturfeiern, Schulgründungsfeste, Schulfeste. Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen wie z. B. Weihnachtsbasaren muss ebenfalls eine erzieherische Zweckbestimmung erkennbar sein, die es als gerechtfertigt erscheinen lässt, die Veranstaltung unter die Privilegierung der Vergütungsfreiheit einzuordnen.
- Die Adressaten der Schulveranstaltung müssen in Bezug auf die soziale oder erzieherische Zweckbestimmung der Schulveranstaltung eingeladen und aufgrund der Einladung abstrakt und zahlenmäßig abgegrenzt und bestimmbar sein.

Zugänglichkeit:

Aus der Einladung im Zusammenhang mit dem Zweck der Schulveranstaltung muss klar erkennbar sein, dass nur die dort Umschriebenen Zugang zu der Veranstaltung haben. Um den Charakter der Schulveranstaltung zu sichern, sind erkennbar Schulfremde abzuweisen.

Unentgeltliche Zulassung:

- Es darf keinerlei finanzieller Pflichtbeitrag für die Teilnahme erhoben werden. Freiwillige Spenden dürfen nicht den Charakter eines stillschweigenden Pflichtbeitrages haben.

Keiner der ausübenden Künstler darf eine besondere Vergütung erhalten:

Eine solche besondere Vergütung liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausübenden ...

- einen Unkostenbeitrag, auch pauschal (in bar oder in Naturalien) erhalten,
- ein Berufsmusiker im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Veranstaltung bezahlt wird,
- Sonderzahlungen an andere Personen als ausübende Künstler (z. B. Überstundenbezahlung für Hausmeister, Bezahlung für technisches Hilfspersonal) erfolgen.

II. Die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG liegen demgemäß in folgenden Fällen nicht vor:

Eine Schulveranstaltung liegt nicht vor, wenn ...

- nicht die Schule, sondern der Träger der Schule eine Veranstaltung für seine Zwecke durchführt (z.B. privater Schulträger macht Werbeaktion für seine Schule; Internatsschule tritt in erster Linie als Internat auf; Sachaufwandsträger bezieht Schule in seine Ortsveranstaltung ein),
- die Veranstaltung in der Schule durch Schulfremde erfolgt, wenn also die Schule lediglich als Gebäude für schulfremde Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

Soziale oder erzieherische Zwecke liegen nicht vor, wenn ...

 diese Zwecke lediglich aus Gründen der Ermöglichung der Vergütungsfreiheit vorgeschoben sind. Dies ist der Fall bei Veranstaltungen, deren Zielrichtung vorwiegend auf dem Gebiet allgemeiner Unterhaltungswirkung liegt oder die keinen Bezug zur Schule haben und die genauso außerhalb schulischer Verantwortung stattfinden könnten. Als solche sind z. B. anzusehen reine Tanzveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen.

Ein bestimmt abgegrenzter Kreis von Personen liegt nicht vor, wenn ...

- die Eingeladenen auch nicht generell in ihrer Beziehung zur Schule festlegbar sind,

- die Einladung an die Öffentlichkeit geht, z. B. bei einem Schulfest, an dem auch die Bewohner der Schulumgegend usw. teilnehmen können,
- die Veranstaltung (auch ohne Einladung) in der allgemeinen Öffentlichkeit stattfindet, z.B. Musikveranstaltung auf dem Marktplatz.

Unentgeltlichkeit liegt nicht vor, wenn ...

- Eintrittsgeld erhoben wird,
- Unkostenbeitrag erhaben wird,
- Kaufzwang bzw. Konsumzwang besteht (z. B. zum Kauf eines Programmheftes), ein Pflichtbeitrag erhoben wird, selbst wenn er caritativen Zwecken zugute kommt.

Eine **besondere Vergütung für ausübende Künstler** liegt dann vor, wenn die Unkostenerstattung eine getarnte Vergütung ist (z. B. wenn überhaupt keine Unkosten entstanden sind oder der Unkostenbeitrag offensichtlich wesentlich überhöht ist).

III. Zusammenfassung:

1. Liegen sämtliche oben unter Abschnitt 1. genannten Voraussetzungen einer musikalischen Schulveranstaltung vor:

Die Schulveranstaltung ist gegenüber der GEMA anzeige-, genehmigungs- und vergütungsfrei.

2. Fehlt eine oder mehrere der oben unter Abschnitt 1. genannten Voraussetzungen, werden die Teilnehmer jedoch unentgeltlich zugelassen und wird für die ausübenden Künstler keine besondere Vergütung bezahlt:

Die Veranstaltung ist der GEMA gegenüber genehmigungsfrei, jedoch muss sie vorher oder nachher angemeldet und die angemessene Vergütung gezahlt werden. Es empfiehlt sich daher in einem solchen Fall, die Veranstaltung zur Abklärung der Höhe der Vergütung bereits rechtzeitig vorher bei der GEMA anzumelden.

3. Dient die Veranstaltung in den Fällen 1. und 2. dem Erwerbszweck eines Dritten:

Findet die Schulveranstaltung z. B. in gemieteten Räumen einer Gastwirtschaft statt, so ist sie zwar vergütungspflichtig, die Vergütung hat jedoch der Dritte (z. B. der Gastwirt) zu tragen (ein Erwerbszweck eines "Dritten" liegt jedoch nicht vor, wenn die Schule Räume ihres eigenen Sachaufwandsträgers "anmietet").

4. Werden die Teilnehmer nicht unentgeltlich zugelassen oder wird den ausführenden Künstlern eine besondere Vergütung bezahlt:

Die Schulveranstaltung ist gegenüber der GEMA rechtzeitig vorher anmelde-, genehmigungs- und ggf. vergütungspflichtig.

5. Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen:

(zum Begriff siehe Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 der UrhGVollzBek) sind stets nur mit vorheriger Zustimmung des Berechtigten (Bühnenverlage) zulässig, auch dann, wenn die Veranstaltung als reine musikalische Aufführung nach den oben genannten Voraussetzungen genehmigungs-, anmelde- und vergütungsfrei wäre.

In den Fällen 2., 3., 4. und 5. sind die Schulen verpflichtet, die erforderlichen Meldungen vorzunehmen, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die angemessene Vergütung zu zahlen.

IV. Bestehen Zweifel über die Einordnung einer Veranstaltung, so gilt Folgendes:

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst geht davon aus, dass mit dem vorstehenden Abgrenzungskatalog die Mehrzahl der üblichen Schulveranstaltungen konfliktfrei erfasst wird. Es ist sich jedoch im Klaren darüber, dass es angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte nicht möglich ist, sämtliche denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten musikalischer Schulveranstaltungen im Vorhinein abstrakt einzuordnen bzw. in jedem denkbaren Fall von einer entsprechenden Einordnung durch die vollziehenden Stellen bei den Schulen und der GEMA auszugehen.

In dem Bemühen des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, im Vollzug des § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG sowohl die berechtigten Interessen der Urheber als auch das Gemeinwohlinteresse zu wahren, ist bei Unstimmigkeiten im Einzelfall zwischen Schule und GEMA wie folgt vorzugehen:

Bei Zweifeln der Schule wendet sich diese an ihre vorgesetzte Schulbehörde, ggf. an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. Ist die GEMA anderer Auffassung als die Schule, soll die Schule bei der GEMA alle für die Auffassung der GEMA maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen schriftlich anfordern. Kommt eine Einigung nicht zustande, legt die Schule den Vorgang unter vollständiger Darlegung aller relevant erscheinenden Tatsachen auf dem Dienstweg dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vor. Dieses setzt sich ggf. mit der GEMA in Verbindung.